

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 198

ausgegeben am 24. Juli 2008

Verordnung

vom 15. Juli 2008

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

Aufgrund von Art. 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBI. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Juli 2007 über die Eignungsprüfung von Patentanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI. 2007 Nr. 164, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2

1) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- c) ein Nachweis über eine Berufsqualifikation, die mit der Berufsqualifikation eines liechtensteinischen Patentanwalts vergleichbar ist;
- d) der Nachweis über eine zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Patentanwaltsberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Patentanwaltsberuf bzw. die betreffende Ausbildung in diesem Staat nicht reglementiert ist;

2) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Regierungschef-Stellvertreter